

Änderung der Satzung für die Kindertagesstätten der Stadt Ludwigshafen

- a) Elternbeiträge in Kindertagesstätten - Anpassung an Tarifierhöhung
- b) Einführung flexibler Betreuungsformen
- c) Änderung des Kostgeldes

KSD 20060396

ANTRAG

nach der einstimmig ausgesprochenen Empfehlung des Jugendhilfeausschusses vom 16.11.2006:

Der Stadtrat möge wie folgt beschließen:

die Satzung zur Änderung der Satzung für die Kindertagesstätten der Stadt Ludwigshafen und damit

- a) die Erhöhung der Elternbeiträge ab 01.01.2007 (Anpassung an Tarifverträge),
- b) die Einführung flexibler Betreuungsformen,
- c) die Änderung des Kostgeldes ab 01.01.2007

beschließen.

Aufgrund der Änderung des Kindertagesstättengesetzes müssen folgende Änderungen in der Satzung erfolgen:

§ 4 Abs. 2: Der Zeitraum des Kindergartenjahres wird dem in § 13 KTS-Gesetz genannten Kindergartenjahres angepasst und vom „01.08. bis 31.07. des Folgejahres“ auf den „01.09. bis 31.08. des Folgejahres“ geändert.

Satz 3 „Für die beiden letzten Monate des Kindergartenjahres ist eine Abmeldung nicht zulässig“ wird gestrichen.

Die Anlage 1 wird um folgenden Text ergänzt:

Zweijährige Kinder, die in einer Krippegruppe betreut werden, zahlen aufgrund des höheren Personalschlüssels und der geringen Gruppengröße den Krippebeitrag.

Zweijährige Kinder, die in einer Kindergartengruppe oder in einer altersgemischten Gruppe betreut werden, zahlen den Kindergartenbeitrag entsprechend der jeweiligen Betreuungsart.

a) Elternbeiträge in Kindertagesstätten – Anpassung an Tarifierhöhung

Die Elternbeiträge im Kindergarten "sind so zu bemessen, dass sie bis zu 17,5% der Personalkosten der Kindergärten im Bezirk des Jugendamtes decken" (§ 13 Abs. 2, S. 2 KTS-Gesetz).

Im Jahr 2005 ergab sich mit den damals gültigen Elternbeiträgen mit den Eckwerten für **Teilzeit 83,-- EUR** und **Ganzzeit 134,-- EUR** eine tatsächliche Deckung der Personalkosten durch Elternbeitragseinnahmen von 14,74 %, geplant waren auf Basis der Daten des Jahres 2003 (hochgerechnet auf 2005) Elternbeitragseinnahmen von 15,65% der Personalkosten.

Mit den momentan gültigen Elternbeiträgen und den Werten für 2007 (Belegung 2005, Personalkosten 2005 hochgerechnet auf 2007) errechnen sich für das Jahr 2007 Gesamteinnahmen in Höhe von 3.546 Mio. EUR (= 14,58% der anrechenbaren Personalkosten); 2,644 MIO. EUR von selbstzahlenden Eltern und 0,902 Mio. EUR an Beitragsübernahmen.

Um auch für das Jahr 2007 den Elternbeitragsanteil an den Personalkosten bei 15,5% zu halten, müssen die Beiträge auf Grund der Tarifierhöhung und der veränderten Belegungszahlen wie folgt verändert werden:

Familien mit	Beitrag Teilzeit	Beitrag Ganzzeit
1 Kind	89,50 (bisher 84,--)	138,50 (bisher 134,--)
2 Kindern	60,00 (bisher 56,--)	92,50 (bisher 89,--)
3 Kindern	30,00 (bisher 28,--)	46,00 (bisher 45,--)
4 und mehr Kindern	22,50 (bisher 21,--)	34,50 (bisher 34,--)

Es ergibt sich hierbei für den Teilzeitbereich ein Prozentsatz von 15,40%, für den Ganzzeitbereich ein Prozentsatz von 15,49% (insgesamt eine Deckung von 15,43%). Hieraus errechnen sich Gesamteinnahmen von 3,753 Mio. EUR. Die Eltern zahlen hiervon 2,799 Mio. EUR, Beitragsübernahmen errechnen sich in Höhe von 0,954 Mio. EUR.

b) Einführung flexibler Betreuungsformen

Aufgrund des Bedarfs durch berufstätige Eltern sollte im Kindergarten und Hortbereich zu Beginn des neuen Kindergartenjahres 2007/2008 eine flexible Betreuung eingeführt werden.

Grundsätzlich sollen maximal 3 Plätze innerhalb der Kapazitäten einer Gruppe flexibel belegt werden.

In jedem Stadtteil sollte mindestens eine Einrichtung die flexible Betreuung anbieten, um dem Bedarf der Eltern flächendeckend gerecht zu werden. Die Einführung der flexiblen Betreuung wird mit den Kindertagesstättenleitungen abgestimmt.

Im März 2008 wird im Jugendhilfeausschuss über erste Erfahrungen berichtet.

Im Kindergartenbereich wird folgendes Modell empfohlen:

Je nach Bedarf entweder - 3 Tage Ganzzzeit und 2 Tage durchgehende Teilzeit oder
- 2 Tage Ganzzzeit und 3 Tage durchgehende Teilzeit.

Die Wochentage der GZ-Betreuung sind von den Eltern bei der Anmeldung frei wählbar, müssen dann aber beibehalten werden.

Der Elternbeitrag und das Kostgeld werden entsprechend der gewählten Form im Verhältnis 60% zu 40% (vorbehaltlich der unter a) und c) erläuterten Änderungen) festgesetzt:

Mtl. Beitrag:

Familien mit	3 Tage DTZ / 2 Tage GZ ¹⁾	2 Tage DTZ / 3 Tage GZ ²⁾
1 Kind	109,00	119,00
2 Kindern	73,00	79,50
3 Kindern	36,50	39,50
4 und mehr Kindern	27,50	29,50

1) DTZ-Beitrag x 60% plus GZ-Beitrag x 40%

2) DTZ-Beitrag x 40% plus GZ-Beitrag x 60%

Mtl. Kostgeld:

	3 Tage DTZ / 2 Tage GZ ¹⁾	2 Tage DTZ / 3 Tage GZ ²⁾
Frühstück	0,32	0,32
Preis je Mittagessen	1,83	1,83
Imbiß (tgl. Durchschnittswert)	0,12 ¹⁾	0,18 ²⁾
Gesamt je Tag	2,27	2,33
mtl. Kostgeld³⁾	43,00	44,00

1) DTZ-Beitrag x 60% plus GZ-Beitrag x 40%

2) DTZ-Beitrag x 40% plus GZ-Beitrag x 60%

3) Betrag gerundet

Im Hortbereich wird folgendes Modell empfohlen:

Je nach Bedarf entweder - 2 Tage wöchentlich oder
- 3 Tage wöchentlich.

Die Wochentage der Hort-Betreuung sind von den Eltern bei Anmeldung frei wählbar, müssen dann aber beibehalten werden.

Der Elternbeitrag und das Kostgeld wird entsprechend der Anzahl der wöchentlichen Betreuungstage mit 40% bzw. 60% (vorbehaltlich der unter a) und c) erläuterten Änderungen) festgesetzt:

Mtl. Beitrag:

Familien mit	2 Tage¹⁾	3 Tage²⁾
1 Kind	55,50	83,00
2 Kindern	37,00	55,50
3 Kindern	18,50	27,50
4 und mehr Kindern	14,00	20,50

¹⁾ Beitrag x 40%

²⁾ Beitrag x 60%

Mtl. Kostgeld:

	2 Tage¹⁾	3 Tage²⁾
mtl. Kostgeld³⁾	18,60	27,90

¹⁾ mtl. Kostgeld x 40%

²⁾ mtl. Kostgeld x 60%

³⁾ Betrag gerundet

c) Änderung des Kostgeldes

Das Kostgeld wird nach tatsächlichen Tageskosten mit 19 durchschnittlichen Öffnungstagen im Monat festgelegt.

Derzeit werden folgende Kostgeldbeträge nach Anlage 3 der Satzung für die Kindertagesstätten der Stadt Ludwigshafen gefordert:

	DTZ	GZ	Hort²⁾	Krippe³⁾	Krippe ½⁴⁾
Frühstück	0,--	0,27	0,08	0,24	0,12
Preis je Mittagessen	2,11	2,15	2,15	1,94	0,97
Imbiß	0,--	0,26	0,45	0,23	0,12
Gesamt je Tag	2,11	2,68	2,68	2,41	1,21
mtl. Kostgeld¹⁾	40,--	51,--	51,--	46,--	23,--

¹⁾ auf volle EUR gerundet

²⁾ In den Ferienzeiten erhalten Hortkinder zusätzlich ein Frühstück. Die hierfür täglich entstehenden Kosten von 0,55 EUR an 33 Ferientagen wurden auf die 228 Öffnungstage im Jahr umgelegt.

³⁾ Für die Krippe werden derzeit 90% des Kostgeldes gefordert.

⁴⁾ Übergangszeit von der Flaschenkost zur festen Nahrung

Durch die Kostensenkung des Mittagessens der Fa. BVS aufgrund der letzten Ausschreibung sollte das Kostgeld ab 01.01.2007 entsprechend reduziert werden. Die bisher in 2006 insgesamt angefallenen Kosten spiegeln dies auch bei Berücksichtigung der zum Teil selbstkochenden und zukochenden Kindertagesstätten trotz dortiger Preissteigerungen wieder.

Darüber hinaus sollte das volle Krippekostgeld aufgrund der Aufnahme von 2jährigen im Kindergarten an das GZ-Kostgeld angepasst werden, da hier ansonsten für gleichaltrige Kinder

unterschiedlich hohe Kosten gefordert werden und dies für Eltern nicht nachvollziehbar ist. Auch der Essensbedarf der 2-3jährigen spricht für eine solche Regelung. Lediglich für die Übergangszeit der Flaschenkost zur festen Nahrung bei Krippekindern sollte ein geringeres Kostgeld gefordert werden.

Um über die verschiedenen Betreuungsformen eine möglichst einfache Verpflegung in den Kindertagesstätten zu gewährleisten, insbesondere bei Einführung der flexiblen Betreuung, sollte auch für die Kinder der durchgehenden Teilzeit (DTZ) ein Frühstück angeboten werden. Hierdurch wird die Verpflegung soweit möglich vereinheitlicht und die Planung/Organisation für die Mitarbeiter vor Ort vereinfacht.

Die Kostgeldbeträge sollten ab 01.01.2007 wie folgt erhoben werden:

	DTZ	GZ	Hort²	Krippe³	Krippe ½⁴
Frühstück	0,32	0,32	0,10	0,32	0,16
Preis je Mittagessen	1,83	1,83	1,83	1,83	0,92
Imbiß	0,--	0,30	0,52	0,30	0,15
Gesamt je Tag	2,15	2,45	2,45	2,45	1,23
mtl. Kostgeld¹	41,--	46,50	46,50	46,50	23,50

¹ auf volle EUR gerundet

Satzung zur Änderung der Satzung für die Kindertagesstätten der Stadt Ludwigshafen

Auf der Grundlage des Kindertagesstättengesetzes, § 90 Sozialgesetzbuch VIII (KJHG) sowie § 24 Gemeindeordnung (GemO) und § 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) – in der jeweils gültigen Fassung – erlässt die Stadt Ludwigshafen auf Beschluss des Stadtrates vom 11.12.2006 folgende Satzung:

§ 1

§ 4 Abs. 2: Der Zeitraum des Kindergartenjahres wird vom 01.08. bis 31.07. des Folgejahres auf den 01.09. bis 31.08. des Folgejahres geändert.

Satz 3 „Für die beiden letzten Monate des Kindergartenjahres ist eine Abmeldung nicht zulässig“ wird gestrichen.

§ 2

Die Anlage 1 der Satzung für die Kindertagesstätten der Stadt Ludwigshafen vom 28.11.2002, vom Stadtrat beschlossen am 09.12.2002, wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 1 zur Satzung für die Kindertagesstätten der Stadt Ludwigshafen

Monatlicher Beitrag für Kindertagesstätten in Ludwigshafen je Kind

Kindergartenbeiträge:

Familien mit	Beitrag Teilzeit und durchgehende Teilzeit in EURO	Beitrag Ganzzzeit in EURO	Beitrag flex. Betreuung 3 Tage DTZ / 2 Tage GZ	Beitrag flex. Betreuung 2 Tage DTZ / 3 Tage GZ
1 Kind	89,50	138,50	109,00	119,00
2 Kindern	60,00	92,50	73,00	79,50
3 Kindern	30,00	46,00	36,50	39,50
4 und mehr Kindern	22,50	34,50	27,50	29,50

Für Familien mit 4 und mehr Kindern wird der Elternbeitrag einkommensabhängig auf Antrag vom Jugendamt übernommen. Es gelten die Einkommensgrenzen des Bundeserziehungsgeldgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

Zweijährige Kinder, die in einer Krippegruppe betreut werden, zahlen aufgrund des höheren Personalschlüssels den Krippebeitrag.

Zweijährige Kinder, die in einer Kindergartengruppe oder einer altersgemischten Gruppe betreut werden, zahlen den Kindergartenbeitrag entsprechend der jeweiligen Betreuungsart.

Der Hortbeitrag entspricht dem Ganzzzeit-Beitrag:

Familien mit	Beitrag Hort in EURO	Beitrag flex. Hortbetreuung 2 Wochentage	Beitrag flex. Hortbetreuung 3 Wochentage
1 Kind	138,50	55,50	83,00
2 Kindern	92,50	37,00	55,50
3 Kindern	46,00	18,50	27,50
4 und mehr Kindern	34,50	14,00	20,50

Der Krippebeitrag entspricht dem doppelten Ganzzzeit-Beitrag.

Die Eltern zahlen bei einer Berechnung des Einkommens nach dem KJHG oder dem Bundeserziehungsgeldgesetz den die Einkommensgrenze übersteigenden Betrag bis maximal zur Höhe des entsprechenden Elternbeitrages. Bei einem übersteigenden Betrag bis zu EURO 5,- wird von einer Beitragserhebung abgesehen.

Ebenso werden Beträge unter EUR 2,50 nicht übernommen.

§ 3

Die Anlage 2 der Satzung für die Kindertagesstätten der Stadt Ludwigshafen vom 28.11.2002, vom Stadtrat beschlossen am 09.12.2002, wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 2 zur Satzung für die Kindertagesstätten der Stadt Ludwigshafen

Monatliches Kostgeld für städt. Kindertagesstätten in Ludwigshafen je Kind

	EURO
Krippe ½ (sobald eine Mahlzeit von Milchpulver auf feste Nahrung umgestellt wird)	23,50
Krippe (sobald das Kind voll von der Kindertagesstätte gepflegt wird)	46,50
durchgehende Teilzeit	41,00
Ganzzeit	46,50
flex. Betreuung 3 Tage DTZ / 2 Tage GZ	43,00
flex. Betreuung 2 Tage DTZ / 3 Tage GZ	44,00
Hort	46,50
Flex. Hort 2 Tage	18,60
Flex. Hort 3 Tage	27,90

§ 4

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2007 in Kraft.

Ludwigshafen,

Dr. Eva Lohse
Oberbürgermeisterin